



Sitzung des Bildungsausschusses am 06.02.2024
Anfrage des Stadtrates Hendrik Lange (DIE LINKE) zur Schülerbeförderung
Vorlagen Nummer: VII/2024/06738
TOP:

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2023/24 in Halle (Saale) berechtigt, kostenfrei befördert zu werden?

Zum Stand 12.01.2024 wurden 6.248 SchülerZeitKarten für die Klassen 1 bis 10 inkl. Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) genehmigt. Weitere 596 Schülerinnen und Schüler werden mit dem besonderen Beförderungsdienst kostenfrei befördert, da sie den Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen können. Diese Zahlen sind nicht final und können sich bis zum Ende des Schuljahres noch ändern.

2. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben ihre Schülerfahrkarte zu einer „Vollzeitfahrkarte“ aufgestockt?

Einen Vertrag zum sog. SchoolCard Upgrade (Vollzeitfahrkarte aufgestockt) haben zum Stand 31.12.2023, 1.526 Schülerinnen und Schüler abgeschlossen.

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler ohne Anrecht auf kostenfreie Schülerbeförderung nutzen das Angebot der „Vollzeitfahrkarte“?

Einen Vertrag zur sog. SchoolCard (Vollzeitfahrkarte) haben zum Stand 31.12.2023, 5.299 Schülerinnen und Schüler abgeschlossen. Inwieweit diese Schülerinnen und Schüler weitergehend Anspruch auf eine SchülerZeitKarte oder einen Antrag gestellt haben, lässt sich nicht feststellen.

Der § 71 Absatz 4a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) regelt nicht nur die sog. Entlastung bzw. die gem. Satzung bezeichnete Bezuschussung von Fahrtkosten für die gymnasiale Oberstufe (11. Klasse bis 13. Klasse), sondern auch für Schülerinnen und Schüler an den Vollzeitbildungsgängen der berufsbildenden Schulen (Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien). Hierbei wird keine, wie bei den Klassen 1 bis 10, SchülerZeitKarte zur Verfügung gestellt, sondern es erfolgt eine Kostenerstattung nach Abzug der 100,00 €. Hierzu schließen die Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler selbstständig einen Vertrag über die sog. SchoolCard (Vollzeitfahrkarte), bestenfalls vor Schuljahresbeginn, ab.



4. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben unter dieser Bedingung ein Recht auf eine Schülerfahrkarte?

Zum Stand 19.01.2024 wurden 124 Anträge auf Bezuschussung von Fahrtkosten genehmigt. Diese Zahl wird bis Ende des Schuljahres 2023/2024 noch steigen. Im Schuljahr 2022/2023 wurden bis Ende der Abgabefrist 424 Anträge genehmigt.

5. Wie viele Schülerinnen und Schüler der Oberstufe haben ihre Schülerfahrkarte zu einer „Vollzeitkarte“ aufgestockt?

Eine Unterscheidung, ob diese Verträge für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Klasse (inkl. BVJ) oder für Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Klasse bzw. der Vollzeitbildungsgänge an den berufsbildenden Schulen abgeschlossen wurde, ist nicht möglich, da diese Daten durch die Hallesche Verkehrs AG nicht erfasst werden.

6. Wie viele Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ohne Anrecht auf eine Schülerkarte nutzen das Angebot der „Vollzeitfahrkarte“?

Siehe 3.

7. Welche finanziellen Zuwendungen erhält die Stadt Halle (Saale) zur Durchführung der Schülerbeförderung nach Paragraph 71 des SchulG LSA?

Die Beteiligung des Landes an den Kosten der Schülerbeförderung erfolgt nach § 71 Absatz 7 SchulG LSA über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) (siehe Frage 8).

8. Welche finanziellen Zuwendungen bekommt die Stadt Halle (Saale) bzw. die HAVAG aus anderen Finanzierungsquellen des Landes wie z.B. aus Regionalisierungsmitteln, Finanzausgleichsgesetz u.a.m.? Ist das Geld zweckgebunden?

Aus dem FAG erhält die Stadt Halle (Saale) für die Schülerbeförderung besondere Ergänzungszuweisungen nach § 10 FAG. Diese werden im Produkt 1.61101 als Ertrag aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen vereinnahmt. Hier sind für das Jahr 2024 Mittel in Höhe von 1.353.338 EUR eingeplant. Die Mittel aus dem FAG dienen der Ausstattung mit angemessenen finanziellen Mitteln für die Aufgabenwahrnehmung.

Im Produkt 1.54702 werden weiterhin Zuweisungen vom Land vereinnahmt, welche als Transferaufwand als Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr direkt an die HAVAG weitergeleitet werden. Der Plan 2024 beläuft sich auf 3.515.400 EUR. Die Stadt erhält aus dem ÖPNVG LSA Mittel, die aus der Zuwendung des Bundes an das Land aus dem Regionalisierungsgesetz gespeist werden.

§ 9 ÖPNVG weist der Stadt einen Festbetrag zu, der für die Zurverfügungstellung von ermäßigten Zeitkarten für Schüler und Auszubildende eingesetzt wird. Die HAVAG hat einen entsprechenden Antrag an die Stadt zu stellen. Dabei sind die Mittel zweckgebunden und stehen nicht zur Finanzierung eines 9 Euro Tickets oder ähnlichem zur Verfügung.

Der § 8 ÖPNVG LSA ist für Mittel im konsumtiven und investiven Bereich gedacht. Die Verwendung der Mittel wird jährlich durch den Stadtrat für das folgende Jahr beschlossen. Eine Verwendung für ein 9 Euro Ticket o.ä. würde die finanziellen Möglichkeiten des § 8 übersteigen.



9. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung über die Regelungen des Paragraphen 71 des SchulG LSA hinaus, ein solidarische 9 Euro-Ticket für alle Schülerinnen und Schüler der Stadt einzuführen, welches einem Anrecht auf eine „Vollzeitfahrkarte“ gleichkommt.

Der Verwaltung liegt keine repräsentative Umfrage vor, aus der eindeutig hervorgeht, dass es elterlichen Konsens zum „solidarische 9-Euro-Ticket“ gibt. Eine Auswertung der Umfrage des StER liegt der Verwaltung nicht vor. Lediglich anhand der Kommentare (Stand 19.01.2024 – 76 Kommentare¹) ließe sich eine Auswertung vornehmen und hier sind lediglich 57 Kommentare mit einen zustimmenden Votum versehen. Bei einer Gesamtschülerzahl von 33.280 ist dies kein repräsentatives Ergebnis.

Die Einführung eines Tickets, wie es der StER beschreibt, ist rechtlich nicht zulässig und verstößt gegen die Regelungen des § 71 SchulG LSA. Gemäß § 71 Absatz 2 SchulG LSA hat der Träger der Schülerbeförderung, hier die Stadt Halle (Saale), die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Die Formulierung „hat (...) zu erstatten“ weist eindeutig darauf hin, dass es sich hierbei um eine rechtliche Verpflichtung handelt, die keinen Ermessensspielraum einräumt. Gemäß § 71 Abs. 2 SchulG LSA dürfen den Anspruchsberechtigten keine Kosten für die Schülerbeförderung entstehen. Ein „solidarisches 9-Euro-Ticket“ würde demnach zu einer Schlechterstellung jetziger Anspruchsberechtigter führen, da diese sodann 9 Euro zahlen müssten. Den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern die kostenlose SchülerZeitKarte zu entziehen, spricht gegen die schulgesetzlichen Regelungen und wäre zudem ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte der betroffenen Familien.

Die Änderung des Schulgesetzes ist für dieses Ticket unumgänglich, was jedoch außerhalb des Einflussbereiches der Stadt Halle (Saale) liegt.

Andere rechtliche Möglichkeiten sieht die Verwaltung nicht, da das Umgehen des § 71 SchulG LSA ein Verstoß gegen ein Landesgesetz bedeutet.

Im Übrigen würde durch ein „solidarisches 9 Euro Ticket“ keine Kostenneutralität entstehen. Mit Verweis auf die Stellungnahme zum Antrag VII/2023/05680 wurde in unterschiedlichen Szenarien die finanzielle Haushaltsbelastung für die Stadt (Halle) dargestellt. Auch unter der Annahme, dass ca. 6.500 Anspruchsberechtigte 9 Euro zahlen, demnach 702.000,00 € p.a. an Einnahmen generiert würden, entsteht keine Kostenneutralität. Selbst wenn der Fachbereich Bildung die Zahlung der bisherigen Vertragskosten aufrechterhält, wäre der Verlust der HAVAG und damit die finanzielle Belastung für die Stadt immer noch zwischen 1,1 Mio. und 4,5 Mio.

Darüber hinaus entstünden aufgrund möglicherweise zu erwartender Fahrgastzuwächse weitere finanzielle Mehraufwendungen für zusätzliches Personal, zusätzliche Technik/Fahrzeuge, Reparaturen/Instandhaltung und Infrastrukturmaßnahmen.

10. Ermöglicht das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt der Stadt Halle (Saale) Regelungen zu schaffen, die die Einführung des 9 Euro-Tickets für alle Schülerinnen und Schüler zulassen?

Eine solche Prüfung erübrigt sich auf Grundlage der Ausführungen zu Frage 9.

Lediglich die Einführung eines Tarifs, der kostengünstiger als die bisherige SchoolCard ist,

¹ Vgl. <https://nuudel.digitalcourage.de/qCxRPG2GXOBV4J2R>, aufgerufen am 19.01.2024



stellt einen rechtskonformen Weg zur Einführung einer noch günstigeren Schülerbeförderung mit dem ÖPNV dar. Abermals sei an dieser Stelle auf die Antwort zum Antrag VII/2023/05680 verwiesen, in der dargestellt wurde, dass eine Einführung eines 9-Euro-Tickets für die halleschen Schülerinnen und Schüler nicht finanzierbar und mit hohen Risiken verbunden ist.

Katharina Brederlow
Beigeordnete